

## **Das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz:**

### **Teil 2: Anstellung von Ärzten oder Psychotherapeuten**

Die Möglichkeit, ärztliches Personal als Angestellte in die Leistungserbringung einzubinden, wird für den Vertragsarzt durch das VÄndG deutlich erweitert.

#### **Zulässige Anstellung von Ärzten anderer Fachgebiete**

Seit dem 1. Januar 2007 ist es zulässig, Ärzte als Vollzeit- oder Teilzeitkräfte anzustellen. Dabei muss der beschäftigte Arzt nicht unbedingt aus dem eigenen Fachbereich des Vertragsarztes stammen. Vielmehr ist auch eine Anstellung von Ärzten anderer Fachgebiete oder von Psychotherapeuten möglich. Aber Achtung: die Verantwortung der Leistungen, die für den Praxisinhaber fachfremd sind, trägt gleichwohl der anstellende Vertragsarzt. Es sollte deshalb überlegt werden, wie eine ausreichende Überwachung dieser Leistungen sichergestellt werden kann. Soll der Angestellte Leistungen erbringen, die eine besondere Qualifikation für die Abrechenbarkeit erfordern, ist selbstverständlich auf das Vorhandensein in der Person des Angestellten zu achten.

#### **Genehmigung der Anstellung**

Das Anstellungsverhältnis muss vom Zulassungsausschuss genehmigt werden. Voraussetzung für die abhängige Beschäftigung eines Arztes ist ferner in jedem Fall, dass der dieser eine Facharztanerkennung besitzt und im Arztregister eingetragen ist.

Wird der Angestellte mindestens halbtags beschäftigt, wird er Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung.

#### **Geltung der Bedarfsplanungsrichtlinien**

Eingeschränkt ist die Ausweitung des Leistungsangebotes der Praxis durch einen angestellten Arzt allerdings dadurch, dass die sozialrechtlichen Vorschriften zur Bedarfsplanung Anwendung finden. Daraus folgt, dass das Angestelltenverhältnis nur dann genehmigt werden kann, wenn keine Zulassungsbeschränkung für den jeweiligen Fachbereich besteht oder - bei Geltung einer Zulassungsbeschränkung - ein fachidentischer Sitz in der Arztpraxis frei geworden ist. Dieser kann dann auch mit einem Angestellten besetzt werden.

#### **Beschäftigung in der Zweigpraxis**

Der Vertragsarzt kann den angestellten - ggf. „fachfremden“ Arzt auch für die Leistungserbringung an einem weiteren Tätigkeitsort einsetzen. Allerdings muss der Praxisinhaber auch in dieser Konstellation eine Überwachung der Leistungserbringung gewährleisten. Zudem ist eine vollständige Übertragung der Versorgung in der Zweigpraxis nicht zulässig. Zum einen hat der Praxisinhaber nach den Bestimmungen der Ärzte-Zulassungsverordnung nach wie vor die Verpflichtung einer „persönlichen“ Leistungserbringung. Zum anderen sind an dieser Stelle mögliche steuerrechtliche Auswirkungen nicht zu unterschätzen.

## **Anwendung allgemeiner arbeitsrechtlicher Grundsätze**

Klarstellend sei angemerkt, dass zwischen dem Praxisinhaber und dem angestellten Arzt die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze des Arbeitsrechtes Anwendung finden. Hierzu zählen u. a. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Arbeitszeitvorschriften (Achtung bei Tätigkeit des Arztes für mehrere Praxen/Arbeitgeber), Teilzeit- und Befristungsgesetz, etwa geltende Kündigungsschutzvorschriften, Urlaubsgewährung...

## **Verzicht auf Zulassung und Anstellung**

Vertragsärzte haben nunmehr auch die Möglichkeit, auf ihre Zulassung zu verzichten und sich - unter Einbringung ihres Leistungsumfangs - in einer Praxis anstellen zu lassen. Dieses Vorgehen ist auch in zulassungsbeschränkten Bezirken zulässig. Der angestellte Arzt zählt dann bei der Bedarfsplanung mit, so dass sein Sitz nach Begründung des Anstellungsverhältnisses nicht ausgeschrieben und nachbesetzt wird.

## **Zulässige Anzahl von Angestellten**

Eine Obergrenze für die Zahl angestellter Ärzte wird sich zukünftig im Bundesmantelvertrag Ärzte finden. Des Weiteren bleiben die Vorschriften des Zulassungsrechtes sowie des Steuerrechtes zu berücksichtigen. Nach der Ärzte-Zulassungsverordnung ist der Arzt zur persönlichen Leistungserbringung in eigener Praxis verpflichtet. An einer persönlichen Leistungserbringung dürfte es jedenfalls dann fehlen, wenn die Zahl der beschäftigten Ärzte so hoch ist, dass eine Praxisführung und ausreichende Überwachung der ärztlichen Versorgung nicht mehr möglich ist. Des Weiteren ist die Gefahr zu berücksichtigen, dass der Vertragsarzt der Gewerbesteuerpflicht unterfallen kann, wenn er den in seiner Praxis, einschließlich Zweigstellen, erbrachten Leistungen nicht mehr das erforderliche persönliche Gepräge gegeben wird.

Marckhoff  
Rechtsanwältin